

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1915

13 (15.10.1915)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1915.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstnachrichten.

Verordnung. Die Vornahme der kirchlichen Erneuerungswahlen betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Vergabung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 2. Landwirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegszustandes betr. — 3. Die Angestelltenversicherung während des Krieges betr. — 4. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Rheinbischofsheim betr. — 5. Das Bauwesen der evang. örtlichen Kirchenfonds und der evang. Kirchengemeinden betr. — 6. Die Pfarrsynoden für 1915 betr. — 7. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Heidelberg betr. — 8. Allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, hier philosophische Vorlesungen betr. — 9. Die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag 1915 betr. — 10. Das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg betr. — 11. Die Predigt am Buß- und Betttag dieses Jahres betr. — 12. Die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts in der Volksschule betr. — 13. Den Religionsunterricht in der Volksschule betr. — 14. Das Verhalten der Jugend während der Kriegszeit betr. — 15. Maßnahmen während des Kriegszustandes betr. — 16. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Neckargemünd betr.

Versehung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigung.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse hat erhalten:

der Vikar Adolf Manger, zuletzt in Gondelsheim, Vizefeldwebel der Reserve.

Das Ritterkreuz erster Klasse mit Schwertern des Ordens vom
Zähringer Löwen hat erhalten:

der Pfarrer Hugo Schwarz in Freiburg, Felddivisionspfarrer.

Die silberne Verdienstmedaille am Bande der militärischen Karl-
Friedrich-Verdienstmedaille hat erhalten:

der Vikar Adolf Manger, zuletzt in Gondelsheim, Vizefeldwebel der Reserve.

RyI

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 16. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Wanner in Sexau gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Ostpfarre Emmendingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 16. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Bersbach gewählten Stadtvikar Karl Lefholz in Mannheim zum Pfarrer in Bersbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 11. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Leininger in Kirnbach gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Sexau zu ernennen.

Die von seiten der Freiherrlich Rüdts von Collenberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Karl Specht in Offenburg auf die erledigte evang. Pfarrei Bödigheim ist unter dem 8. Oktober d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Mit Entschliehung des Evang. Oberkirchenrats vom 21. September d. J. wurde Finanzsekretär Theodor Jung bei der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe in gleicher Eigenschaft zur Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Offenburg versetzt.

3.

Verordnung.

Die Vornahme der kirchlichen Erneuerungswahlen betr.

Im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß und mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ordnen wir an, daß mit Rücksicht auf die Einberufung eines großen Teils der Wähler zum Heeresdienst von der Vornahme der Ende dieses Jahres fälligen kirchlichen Erneuerungswahlen bis auf weiteres abgesehen wird.

Die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung und die Kirchenältesten, deren Amtszeit nach §§ 18 und 29 der Kirchenverfassung jetzt ablaufen würde, bleiben daher bis auf weiteres in ihrem Amte.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4.

Bekanntmachungen.

1. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Vom Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, K. V. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofküfer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, K. V. Bl. S. 86, und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, K. V. Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Dieser muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium durchgemacht haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, K. V. Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, K. V. u. B. Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, K. V. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evangelischen Bekenntnisses, welche in einer der vormaligen Graf-

schaft Hanau-Lichtenberg zugehörenden Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige besonders würdige Studierende der evangelischen Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind bis Ende Dezember durch das Dekanat an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Entschliebung über die Bewilligung erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Namen, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Bewerbers;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Bewerbers;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Bewerber bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Bewerber etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;
7. die Universität, welche der Bewerber im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt oder auf welcher er bereits eingeschrieben ist, sowie an wen die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. der Taufschein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Reisezeugnis (Ziff. 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft gibt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern,
6. der Nachweis über die badische Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Bewerber, welche nicht das Reisezeugnis eines Gymnasiums, sondern nur eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, können Stipendien erst von dem

Zeitpunkt an erhalten, in welchem sie die Ablegung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen nachgewiesen haben.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1–3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; an Stelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörden, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; bei Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Besuchs zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen den Theologie-Studierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (K. B. u. V. Bl. S. 93 ff.).

Jeder Empfänger eines Stipendiums hat sich zu dessen Rückersatz für den Fall zu verpflichten, daß er aus irgendwelchen Gründen nicht in den badischen evangelischen Kirchendienst eintritt oder vor Ablauf von fünf Jahren diesen Dienst wieder verläßt.

Karlsruhe, den 9. September 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

2. Landwirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegszustandes betr.

In der Anlage bringen wir unsern Geistlichen den Runderlaß des Großh. Ministeriums des Innern an die Großh. Bezirksämter vom 3. d. M. Nr. 38 857 zur Kenntnis und empfehlen ihnen wie im vergangenen Frühjahr, so auch jetzt wieder die nachdrückliche Unterstützung aller darin angeführten Maßnahmen und Ratschläge, wo es ihnen nur irgend möglich ist.

Gottes Güte hat in dem vergangenen Erntejahr die sorgsame und treue Arbeit der Landwirtschaft wunderbar gesegnet und alle Anschläge und Hoffnungen unserer Feinde auch hierin zu Schanden gemacht. Wir können aber diese Gotteshilfe auch für die kommende Ernte nur dann mit froher Zuversicht erwarten, wenn auch weiterhin mit unermüdlicher hingebender Treue gearbeitet und jeder gute Ratschlag sorgsam befolgt wird.

Wenn unsere Geistlichen in Predigt und Seelsorge wie im Religionsunterricht ihren Gemeindegliedern diese Bedanken immer wieder ans Herz legen, so werden sie schon dadurch die vorsorglichen Regierungsmaßnahmen kräftig unterstützen.

Karlsruhe, den 20. September 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

3. Die Angestelltenversicherung während des Krieges betr.

Wir geben nachstehend eine Mitteilung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. September d. J. zur Kenntnissnahme und entsprechenden Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 28. September 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

Berlin-Wilmersdorf, den 1. September 1915.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Beiträge, die für die vorstehend bezeichneten durch die Militärpapiere nachzuweisenden Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht bereits zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende große Zahl von Rückzahlungsanträgen ersucht das Direktorium der R. f. A. die in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenstem Interesse um genaue Beachtung folgender Punkte:

- 1) Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Beiträge müssen unter allen Umständen die Militärpässe aller Versicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden, beigelegt sein. Ohne den Militärpaß, aus dem sich auch die Dauer des Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rückzahlung erfolgen.

- 2) Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur für die vollen Monate des Kriegsdienstes; der für den Monat August 1914 gezahlte Beitrag kommt daher von vornherein nicht in Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August 1914 war, es sich also nicht um einen vollen Monat des Kriegsdienstes handelt.
- 3) Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber, der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der R. f. A. in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/5, portofrei zu richten. Die Versicherten selbst können solche Rückzahlungsanträge nicht stellen, es handle sich denn um freiwillig Versicherte.
- 4) In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort der in Frage kommenden Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im einzelnen genau anzugeben.
- 5) Da die Militärpässe sich während des Krieges in den Händen der Militärbehörden befinden, so werden die Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung, in der Regel also nach Ablauf des Krieges zu stellen sein. Anträge ohne beigefügte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz zwecklos.
- 6) Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine Verrechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine Kürzung dieser ist unzulässig.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte:

gez. Koch.

4. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Rheinbischofsheim betr.

Von der Diöcesansynode Rheinbischofsheim ist der bisherige Dekan, Pfarrer David Hauß in Kehl, auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 28. September 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

5. Das Bauwesen der evang. örtlichen Kirchenfonds und der evang. Kirchengemeinden betr.

Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit veranlassen uns, die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände und namentlich deren Vorsitzende auf die Bestimmungen der Verordnung über das Bauwesen der evang. örtlichen Kirchenfonds vom 17. Oktober 1865 und die §§ 40, 41 und 42 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908 wiederholt hinzuweisen. Insbesondere müssen wir darauf dringen, daß in den Fällen, in denen es sich um Vornahme baulicher Herstellungen an kirchlichen Gebäuden oder um Anschaffung für Pfarrwohnungen und Zubehörden handelt, jeweils vor Inangriffnahme derartiger Arbeiten oder Aufgabe von Bestellungen von der betreffenden Kirchenbauinspektion Voranschläge einverlangt und diese den zuständigen kirchlichen Vertretungen bezw. Behörden zur Zustimmung und Genehmigung vorgelegt werden, sowie daß bei Ausführung der genehmigten Arbeiten und Anschaffungen die Voranschläge eingehalten, d. h. nicht unvorgesehene Herstellungen und Anschaffungen gemacht oder Arbeiten in ganz anderer als der genehmigten Weise vorgenommen werden. Eigenmächtig angeordnete Bauarbeiten oder gemachte Bestellungen müssen den Veranlassern zur Last gelegt werden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

6. Die Pfarrsynoden für 1915 betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1914 (K. B. u. B. Bl. S. 154) ordnen wir an, daß die auf das Jahr 1916 verschobenen Pfarrsynoden weiterhin auf das Jahr 1917 verschoben werden.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

7. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Heidelberg betr.

Pfarrer Otto Schlier in Heidelberg ist von der Diöcesansynode Heidelberg auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

8. Allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, hier philosophische Vorlesungen betr.

Wir bringen unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1909 (K. G. u. V. Bl. S. 184) mit der Erläuterung vom 5. September 1911 (K. G. u. V. Bl. S. 124) den Dekanaten in Erinnerung, soweit der geforderte Bericht nicht schon erstattet ist.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

9. Die Texte für den allgemeinen Buß und Betttag 1915 betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Für den auf Sonntag den 21. November d. J. bevorstehenden Buß- und Betttag bestimmen wir folgende Texte:

1. Für den Vormittagsgottesdienst:

a. Predigttext: Römer 11, 22: „Schau die Güte und den Ernst“ bis „sonst wirst du auch abgehauen werden.“

b. Schriftlesung: Micha 7, 18—20: „Wo ist solch ein Gott“ bis „wie du unsern Vätern vorlängst geschworen hast.“

2. Für den Nachmittagsgottesdienst:

Lukas 19, 42a: „Wenn doch auch du erkennst zu dieser deiner Zeit, was zu deinem Frieden dient!“

Wir verweisen gleichzeitig auf die Bekanntmachung Nr. 11 vom 11. Oktober d. J. (K. G. u. V. Bl. S. 108.)

Indem wir darauf vertrauen, daß die Geistlichen unserer Landeskirche den Inhalt der vorgezeichneten Texte ihren Gemeinden recht wirksam ans Herz legen werden, wünschen wir hierzu den reichsten Segen des Herrn.

Die Verkündigung des Buß- und Betttags hat am Sonntag zuvor zu geschehen. Wir machen hinsichtlich seiner würdigen Feier auf die Verordnungen über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage vom 18. Juni 1892 (K. G. u. V. Bl. S. 198 ff.) und vom 25. Juli 1898 (K. G. u. V. Bl. S. 142), in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt im K. G. u. V. Bl. Nr. 10 vom Jahre 1913) S. 117 ff.) noch besonders aufmerksam.

Zugleich erinnern wir an die Bekanntmachung vom 1. März d. J., die Verteilung der Baukollekte für 1914 betr. (K. G. u. V. Bl. 1915 S. 28 ff.).

Karlsruhe, den 9. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

10. Das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg betr.

Die Direktion des praktisch-theologischen Seminars in Heidelberg teilt mit, daß das Wintersemester am Dienstag den 2. November vormittags 10 Uhr beginnt und daß der Direktor die schriftlich einzureichenden Aufnahmegesuche an demselben Tag um 9 Uhr entgegennimmt.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

11. Die Predigt am Buß- und Betttag dieses Jahres betr.

Dieser Nummer des K. G. u. B. Blattes ist ein Blatt beigelegt, das die Geistlichen veranlassen will, in der Bußtagspredigt auch auf die Gefahren der Unsittlichkeit für unser Volksleben hinzuweisen.

Wir haben dem an uns ergangenen Ersuchen, das Blatt beizulegen, um so lieber entsprochen, als wir gerade der Frage der Förderung der Sittlichkeit im weitesten Sinne des Wortes die höchste Bedeutung beimessen, wenn wir aus dem gegenwärtigen Krieg als ein gesundes und starkes Volk hervorgehen wollen. Wir empfehlen darum unsern Geistlichen, die gegebenen Anregungen zu beachten, und vertrauen darauf, daß bei der Berührung dieser Frage die entsprechende Form gewählt wird, die gewissenbewegend, aber nicht abstoßend wirkt.

Selbstverständlich dürfen neben diesen Schäden unsres Volklebens andere, wie der immer mehr heraustretende Lebensmittelwucher, nicht unbeachtet bleiben.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

12. Die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts in der Volksschule betr.

Neuerdings ist wiederholt an uns das Ansuchen gestellt worden, Volksschulkandidaten (Kandidatinnen), die außerhalb Badens die Reifeprüfung abgelegt haben, aber hier verwendet werden, auf Grund dieser Prüfung für befähigt zur Erteilung des Religionsunterrichts in der Volksschule und in den entsprechenden Klassen der höheren Lehranstalten zu erklären.

Grundsätzlich steht dem nichts im Weg, sofern jene Prüfung sich auch auf die Religionslehre erstreckte und angenommen werden kann, daß die dort gestellten Anforderungen den unsrigen entsprechen. Es empfiehlt sich aber, eine Gleichmäßigkeit zwischen dem Verfahren der Schulbehörde und dem unsrigen herzustellen. Demnach würde unsererseits die Befähigung erteilt werden können, wenn staatlicherseits die Aufnahme des betreffenden Kandidaten unter die Zahl der badischen Schulkandidaten nach Umlauf der Probefristzeit ins Auge gefaßt wird.

Zu dem Behuf findet folgendes Verfahren statt:

1. Sobald dem Dekan zur Kenntnis kommt — sei es auf Grund von Mitteilungen der Pfarrämter, sei es durch eigene Wahrnehmung gemäß seinem Aufsichtsrecht oder im Anschluß an die ihm nach § 13 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschule betr., zu erstattenden Anzeigen —, daß ein in seinem Aufsichtsbezirk verwendeter Lehrer (Lehrerin) auch mit der Erteilung von Religionsunterricht befaßt wird, ohne schon im Besitz des Befähigungsscheines zu sein, so hat er auf die einschlägigen Bestimmungen, § 44 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 und § 12 unserer Verordnung vom 17. April 1914, den evang. Religionsunterricht und die Reifeprüfung in den Lehrerbildungsanstalten betr., aufmerksam zu machen. Hieron ist uns alsbald Anzeige zu erstatten. Ebenso ist in dem auf 1. Juli jedes Jahres zu erstattenden Gesamtbericht anzugeben, ob und welche Lehrkräfte im Bezirk tätig sind, die des Befähigungsnachweises noch entbehren.
2. Gegen Ende der Probefristzeit des betreffenden Lehrers (Lehrerin) besucht der Dekan dessen Religionsunterricht und faßt seine Wahrnehmungen in einem Urteil über Befähigung, Leistung und Haltung des Lehrers zusammen, das er alsbald hierher vorlegt.
3. Darauf werden wir — den Eingang der gemäß § 12 a. a. O. einzureichenden Meldung vorausgesetzt — unsere Entschliebung treffen und sie dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts zur weiteren Behandlung mitteilen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

13. Den Religionsunterricht in der Volksschule betr.

Aus den Berichten der Dekanate läßt sich erkennen, daß die vermehrte Beteiligung der Geistlichen am Religionsunterricht in der Volksschule, die im Ein-

verständnis mit der Generalsynode angeordnet worden ist, inzwischen im ganzen ihren Vollzug gefunden hat. Dabei konnte festgestellt werden, daß schon vorher die Geistlichen ihre Bereitwilligkeit an den Tag gelegt haben, durch erhöhte Mitarbeit zur Verminderung der Bedrängnis beizutragen, in die auch die Volksschule durch den Krieg geraten ist. Manche Berichte legen darum lebhafteste Verwahrung ein gegen die Unterstellung, als hätten es die Geistlichen am rechten Eifer und Verständnis für diese unter den jetzigen Verhältnissen gestellte Aufgabe fehlen lassen.

Wo die Neuordnung bis jetzt noch nicht durchgeführt ist, wird dies, abgesehen von einigen wenigen Fällen, die besonderer Behandlung bedürfen, darauf zurückgeführt, daß eine Änderung des Stundenplans während des Schuljahrs sich nicht habe bewerkstelligen lassen. Wir wollen dem unter den jetzigen Verhältnissen Rechnung tragen, erwarten aber, daß längstens bis zum Beginn des Schuljahrs 1916/17 alle Schwierigkeiten beseitigt sind.

Dazu wird noch bemerkt: Mancherorts zeigten sich die Herren Lehrer nicht geneigt, sich ihren (bisherigen) Anteil am Religionsunterricht verkürzen zu lassen. Sofern darin die Liebe zum Religionsunterricht an den Tag tritt, kann man sich darüber nur freuen, und das Entgegenkommen der Herren Geistlichen ist zu verstehen. Nachdem aber der Beschluß über die vermehrte Beteiligung der Geistlichen am Religionsunterricht ordnungsmäßig zustande gekommen und auch vom Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts, dessen Wünschen er entgegenkommt, verkündigt worden ist, haben persönliche Wünsche, welcher Art sie auch sind und von wem sie auch gehegt werden, dahinter zurückzustehen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

14. Das Verhalten der Jugend während der Kriegszeit betr.

Wir haben bereits in unsern Ansprachen an die Gemeinden vom 6. Mai und 24. Juli d. J. (K. B. u. V. Bl. S. 63 ff. und 81 ff.) darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, daß gerade während der Kriegszeit die Jugend in Zucht und Ordnung erhalten werde.

Nachdem nunmehr das Großh. Ministerium des Innern durch Runderlaß vom 28. August d. J. die Großh. Bezirksämter angewiesen hat, nötigenfalls mit Strafen, polizeilich gegen die Verwilderung der Schuljugend, namentlich gegen ungerech-

fertigte Schulversäumnisse, gegen vorkommenden Wirtshausbesuch der Kinder und gegen ihr abendliches Herumstreifen und Lärmen auf den Straßen nach Einbruch der Dunkelheit vorzugehen, und nachdem das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts der Lehrerschaft Anweisung erteilt hat, ihrerseits der zunehmenden Zuchtlosigkeit der Schüler entgegenzutreten, nehmen wir erneut Anlaß unsre Geistlichen auf die jetzt besonders dringend gewordene Arbeit an der Jugend aufmerksam zu machen und empfehlen insbesondere, einem Ersuchen des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts entsprechend, ein tatkräftiges Zusammenarbeiten mit den Lehrern in Beratung und Durchführung der zu treffenden Maßnahmen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

15. Maßnahmen während des Kriegszustands betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Das Großh. Ministerium des Innern hat an die Großh. Bezirksämter Weisungen ergehen lassen, welche den Zweck verfolgen, die Versorgung der Zivilbevölkerung, des Gewerbes und der Landwirtschaft mit Petroleum tunlichst zu sichern, die gerechte Verteilung dieses Leuchtmittels zu regeln und insbesondere in weiterem Umfang den Übergang zur Spiritusbeleuchtung anzuregen und zu erleichtern.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J., die Sicherung der Volksernährung während des Krieges betr. (K. B. u. V Bl. 1914, S. 165), machen wir den Geistlichen zur Pflicht, auch dieser jetzt immer wichtiger werdenden Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und den zur Erreichung der bezeichneten Zwecke ergehenden Anordnungen und Anregungen der Großh. Bezirksämter jede mögliche Förderung angedeihen zu lassen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. Uibel.

Rinkler.

16. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Neckargemünd betr.
 Von der Diöcesansynode Neckargemünd ist der bisherige Dekan, Pfarrer
 Georg Maier in Neckargemünd, auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese
 gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

5.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pastorationsgeistlicher Ernst Toeppe in Pfullendorf als solcher nach Meersburg.
 Pfarrverwalter Guido Daub in Leibenstadt als solcher nach Kürnbach.

Vikar Otto Riehm in Fahrenbach zur Versehung des Pfarrdienstes nach Rohrbach b. S.

Vikar Wilhelm Schleiß in Rohrbach b. S. zur Versehung des Pfarrdienstes nach Fahrenbach.

Pfarrverwalter Karl Freyer in Bersbach auf das exponierte Vikariat Büchenbronn.

Vikar Ernst Roß in Büchenbronn als Pfarrverwalter nach Kirnbach.

Stadtvikar Robert Bregenzer in Eberbach als solcher nach Offenburg (I. Vikariat).

Vikar Max Bettert, vorübergehend in Hornberg, als Stadtvikar nach Eberbach.

Vikar Friedrich Bühler in Brettental zur Versehung des Pfarrdienstes nach Kürzell.

Pfarrverwalter Reinhard Groß in Eberstadt als Stadtvikar nach Mannheim (Melanchthonpfarrei).

Pfarrer Walter Lamerdin (Neckarmühlbach), zur Verwaltung der Westpfarrei in Emmendingen, in gleicher Eigenschaft nach Triberg.

Pfarrer Heinrich Brauß in Mauer zur Aushilfe im Pfarrdienst nach Mannheim.

Missionar Ernst Ebinger, von der Basler Mission, mit der Versehung der Pfarrei Weisweil betraut.

Missionar Karl Stolz, von der Basler Mission, mit der Versehung der Pfarrei Teutschneurent betraut.

Missionar Julius Ziegler, von der Basler Mission, mit der Versehung der Pfarrei Leibenstadt betraut.

Missionar Christlieb Schmidt, von der Basler Mission, mit der Versehung der Pfarrei Stein bei Durlach betraut.

6.

Diensterledigung.

Die Pfarrei Öfingen, Diöcese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

7.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 7. Oktober d. J.: Roth, Philipp, Dekan und Pfarrer in Friedrichstal.



Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigefügten Preisen:

- | | |
|--|--------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden | 6.— M |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden | 2.— " |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück | —20 " |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück | 1.10 " |
| 5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904 | —20 " |
| 6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück | 2.— " |
| 7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) samt Nachtrag (I) — portofrei zugesendet — das Stück | 1.50 " |
| (Nachtrag, für sich bezogen, — portofrei zugesendet — das Stück 50 Pfg.) | |
| 8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt — | —20 " |
| 9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.Z. 6) für | |
| a. Hinterlegungsscheine, Boranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen | —80 " |
| b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen | 1.— " |
| (Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben). | |
| 10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | —06 " |

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Vordrucke:

- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreis Schulämter und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen
(Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrepflichtiger,
14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistaturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung);
NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
16. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.Z. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersetzen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.Z. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.Z. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.